



## **Vereinsatzung**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Interdisziplinäres Forum Pränataldiagnostik“ e.V.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist – im Rahmen der Förderung sowohl der freien Wohlfahrtspflege als auch der Fortbildung - der Aufbau eines Informationszentrums Pränataldiagnostik und die Förderung des interdisziplinären Fachaustausches auf diesem Gebiet. Die spezifischen Schwerpunkte der jeweiligen zu diesem Thema tätigen Personen und Institutionen sollen zusammengefaßt werden und daraus Angebote zur Information, Fortbildung und Beratung aller Interessierten und Betroffenen entwickelt und durchgeführt werden.

Die Vereinszwecke sollen mit folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Individuelle Begleitung und Beratung von Frauen/Paaren vor, während und nach der Pränataldiagnostik
- Begleitung von Frauen/Paaren nach der Geburt eines behinderten Kindes , nach einer Totgeburt oder Tod des Kindes, nach einem Schwangerschaftsabbruch oder bei einer weiteren Schwangerschaft, wenn bereits ein behindertes Kind geboren wurde.
- Organisation von Informationsveranstaltungen und Diskussionen zum Thema Pränataldiagnostik für die Öffentlichkeit, um so den gesellschaftlichen Diskurs zu dieser Thematik zu fördern
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für professionelle Berater und Beraterinnen, die in den Prozess der Pränataldiagnostik einbezogen sind

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins sind natürliche Personen, die beruflich im Bereich Pränataldiagnostik tätig sind und jede juristische Person des privaten (z. B. GmbH, AG, e.V.) oder öffentlichen Rechts, die die Zwecke des Vereins fördern möchte.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn spätestens bis zum 30.9. der Austritt erklärt ist. Ferner erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Tod des Mitgliedes.

Mitglieder, die in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen, den Zwecken des Verbandes zuwider handeln, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind (a) der Vorstand,(b) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Finanzverwalter und einem Pressewart/Schriftführer. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter.

(3) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Bei früherem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Amtszeit des Ausgeschiedenen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der jeweilige Protokollführer unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern des Vorstandes zusenden.

(5) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung möglich.

#### § 8 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die Umsetzung der Vereinsziele,
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse,
- c) die Erstattung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresrechnung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) die Vergabe der Erstellung des Finanzberichts
- f) die Vergabe des Finanzberichts zur Prüfung und alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist jedoch auch einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder zu versenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden und am Tage der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen.

(5) Die Beschlußfassung über die Änderung dieser Vereinssatzung oder die Auflösung dieses Vereins erfolgt mit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) die Entgegennahme des Finanzberichts, der bereits von autorisierter Stelle geprüft worden ist,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) die Beschlußfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung und
- h) die Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

#### § 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1999.'

#### § 13 Auflösung des Vereins und Übergang des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Vereinssinne entsprechen.

Diese Vereinssatzung wurde am 3.3.1999 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dies wird durch die folgenden Unterschriften bestätigt.